

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0819/2024 (1. Version)

vom: 26.02.2024

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt vom 03.06.2004, zuletzt geändert am 08.04.2021.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	11.03.2024	nicht beschlussfähig
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	12.03.2024	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	12.03.2024	Ja 2 Nein 2 Enthaltung 1
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	13.03.2024	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	14.03.2024	Ja 0 Nein 0 Enthaltung 4
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	14.03.2024	Ja 0 Nein 2 Enthaltung 4
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	18.03.2024	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 3
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	21.03.2024	Ja 1 Nein 3 Enthaltung 2
Stadtrat	1. Version	04.04.2024	zurückgezogen
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	25.04.2024	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0
Stadtrat	1. Version	16.05.2024	Ja 17 Nein 7 Enthaltung 0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0819/2024 (1. Version)

vom: 26.02.2024

Kurzfassung:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Gemäß § 5 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz LSA kann eine Kostenermittlung für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.

Mit Ablauf des Kalkulationszeitraumes 2021 bis 2023 ist eine Nachkalkulation durchzuführen und ggf. über eine geänderte Gebühr zu beschließen.

- Lösung

Auf Grund der Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2021 bis 2023 wurde eine Kostenüberdeckung in Höhe von 31.253,82 € festgestellt. Diese Überdeckung ist in der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die nächsten drei Jahre berücksichtigt.

Durch den Erlass einer Änderungssatzung unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für die Jahre 2021 bis 2023 beträgt die Straßenreinigungsgebühr ab 01.05.2024 jährlich 1,77 € (vorher 1,46 €) je Meter Straßenfrontlänge.

- Alternativen

keine

- finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Straßenreinigungsgebühren ergibt sich der Ausgleich der Unterdeckung für die Jahre 2024 bis 2026.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Staßfurt
- Fortschreibung der Über- / Unterdeckung

- *Gebührenkalkulation*
- *Kalkulation Fahrbahnreinigung Stadtpflegebetrieb*
- *Straßenliste*
- *Synopse*